

Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Traunstein
B 299_3160_0,145 - B 299_3140_0,280

**B 299 A 94 AS Altötting – Trostberg
Ausbau Harter Holz**

PROJIS-Nr.: ----

Feststellungsentwurf

für
eine Bundesfernstraßenmaßnahme
Ausbau Harter Holz

Unterlage 11
- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Traunstein



Rehm, Ltd. Baudirektor
Traunstein, den 21.08.2023

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>	
	Vorbemerkungen	III	- VI
	Abkürzungen	VII	- VIII
1.	Straßen, Wege und Zufahrten	1	- 17
2.	Bauwerke und Anlagen		18
3.	Entwässerung	19	- 24
4.	Leitungen (Anlagen Dritter)		25
4.1	Kanalisation		25
4.2	Trinkwasserversorgung	26	- 27
4.3	Telekommunikationseinrichtungen	28	- 32
5.	Gewässerausbau		33
5.	Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege		34
5.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	35	- 39
5.2	Vermeidungsmaßnahmen	40	- 46

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen (entsprechend der Straßenklassifizierung), die mit dem Planfeststellungsbeschluss gemacht werden sollen.

1. **Kostentragung**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen für die Bundesstraße durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

Privatrechtliche Kostenregelungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. **Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die **Bundesstraße** einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41, Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

öffentliche Feld- und Waldwege: (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)

- soweit ausgebaut: die Gemeinden,

- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,

beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),

Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbin-

dung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 43 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Ziffer 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung **gewidmet**, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie **umgestuft**, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie **eingezogen** mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
4. Die betriebliche **Unterhaltung** der Neuanlagen und die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Winterdienst gehen unmittelbar nach der Verkehrsübergabe an den gesetzlichen Träger der Straßenbaulast (den Unterhaltungspflichtigen) über.

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Im Rahmen von Planfeststellungen werden für **Bundesstraßen Widmungen, Umstufungen** und **Einziehungen** gemäß § 2 Abs. 6 FStrG verfügt. Die Widmung ist mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung ist mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung ist mit der Sperrung wirksam. Bei allen anderen berührten öffentlichen Straßen nach Landesrecht erfolgt die Widmung nach Art. 6 Abs. 8 BayStrWG.

Hinweis: Zeitnah zur Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke wird der bisherige Straßenbaulastträger mit dem künftigen Straßenbaulastträger eine gemeinsame Begehung der zur Abstufung vorgesehenen Abschnitte durchführen. Hierbei sind der bauliche Zustand der Abschnitte zu bestimmen und ggfs. noch vom bisherigen Straßenbaulastträger durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planungsunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt. Bestehende Einfriedungen werden, soweit erforderlich, versetzt oder entschädigt. Die Schließung von Zufahrten richtet sich nach §8 FStrG.

6. Wasserbauliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG, ebenso das Entnehmen, Zutage fördern, Ableiten von Grundwasser Art. 17 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und für die Schaffung von Retentionsraum.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Versorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zivilrechtlich unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2006 Seite 899 ff) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien der Deutschen Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, T-Com richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl. Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (z. B. Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichsziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Bundes bzw. des Freistaates über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

1. 1. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BayStrWG	=	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	=	Bayerisches Wassergesetz
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	=	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
GVBl	=	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
StraKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	=	Fernstraßen-/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien
TKG	=	Telekommunikationsgesetz
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz

2. Straßen und Wege

AS	=	Anschlussstelle
B	=	Bundesstraße
BAB	=	Bundesautobahn
böW	=	beschränkt öffentlicher Weg
DB	=	Deutsche Bahn AG
GVS	=	Gemeindeverbindungsstraße
Kr	=	Kreisstraße
St	=	Staatsstraße
Str.	=	Straße
öFW	=	öffentlicher Feld- und Waldweg

3. Sonstiges

ABD	=	Autobahndirektion
AdB	=	Die Autobahn GmbH des Bundes
Anl.	=	Anlage
ARS	=	Allgemeines Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr
Art.	=	Artikel
BA	=	Bauabschnitt
Fl. Nr.	=	Flurnummer
Gde.	=	Gemeinde
Gmkg.	=	Gemarkung

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1.1 (U5-1) (U5-2) (U5-3)	0+000 bis 1+700	Ausbau B 299	a) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	<p>Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+700 wird die Bundesstraße 299 ausgebaut.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme nach den geltenden Richtlinien, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung, erfolgt gemäß den planfestgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Fahrbahnbreite der B 304 beträgt ohne Abbiegestreifen, auf der freien Strecke 8,00 m. Der Oberbau erfolgt in Asphaltbauweise nach RStO 12.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Straßenbegleitgrün sowie Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.2 (U5-1) (U5-2) (U5-3)	0+120 bis 1+674	unselbstständiger Geh- und Radweg	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	<p>Von Bau-km 0+120 bis 1+674 wird ein unselbstständiger Geh- und Radweg entlang der B 299 (Ifd. Nr. 1.2) erstellt.</p> <p>Er schließt bei Bau-km 0+120 an die Tassilostraße (Flst.-Nr. 360/9, Gem. Garching a. d. Alz) an und verläuft als straßenbegleitender Geh- und Radweg entlang der Nordostseite der Bundesstraße.</p> <p>Der neue Weg erhält eine Asphaltbefestigung mit 2,50 m Breite.</p> <p>Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der B 299 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.3 (U5-1)	0+139	Einmündung AÖ20 / B299	a) <u>E + U</u> : Landkreis Altötting b) <u>E + U</u> : Landkreis Altötting	Die bestehende Anbindung der Kreis- straße AÖ 20 (Flst.-Nr. 360) an die Bun- desstraße 299 wird in ihrer Form den neuen Verhältnissen angepasst und neu hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Altötting.

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.4 (U5-1)	0+130	Einmündung GVS (Tassilos- traße) / AÖ20	a) <u>E + U:</u> Gde. Garching a.d. Alz b) <u>E + U:</u> Gde. Garching a.d. Alz	Die bestehende GVStr Nr. 5 schließt an die Kreisstraße AÖ 20 im Bereich der Einmündung der AÖ 20 in die B 299 an. Außerdem wird der Bauanfang des Geh- und Radweges an die GVStr. Nr. 5 angeschlossen. Der Einmündungsbereich wird an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Garching a. d. Alz.

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.5.1 (U5-1)	0+080	Private Zufahrt	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	<p>Die bestehende Zufahrt zum Flurstück 543/5 wird durch die Aufweitung (Fahrbahnverbereiterung) der Einmündung B 299-AÖ 20 nach Nordosten verschoben und auf den neuen Fahrbahnrand der B299 angepasst.</p> <p>Die Zufahrt erhält eine befestigte Breite von ca. 3,60 m ohne Bankett.</p> <p>Die Zufahrt wird mit einer Befestigung in Asphaltbauweise ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. Art. 55 Abs. 1 BayStrWG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.5.2 (U5-1)	0+490	Öffentlicher Feld- und Wald- weg (Fl.-Nr. 679/1)	a) <u>E + U</u> : Gde. Garching a.d. Alz b) <u>E + U</u> : Gde. Garching a.d. Alz	Die Zufahrt auf den bestehenden öffentli- chen Feld- und Waldweg (Fl.-Nr. 679/1) wird an den neuen Fahrbahnrand der B 299 angepasst. Der Weg erhält eine befestigte Breite von ca. 3,60 m; ohne Bankett. Im Einmündungsbereich in die B 299 (Ifd. Nr. 1.1.1) erhält der Weg eine Asphaltbe- festigung. Ansonsten wird er als Wald- weg mit einer Befestigung aus Schotter- rasen ausgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Gar- ching a. d. Alz.

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.5.3 (U5-1)	0+785	Private Zufahrt (Fl.-Nr. 546)	a) Eigentümer Fl.-Nr. 546 (Gmkg. Garching a.d.Alz) b) -	Die Zufahrt auf das Privatgrundstück (Fl.-Nr. 546) wird nach §8a FStrG geschlossen, um die nötigen Parameter für die erforderliche passive Schutzeinrichtung einzuhalten. Das Flurstück ist bereits über den öffentlichen Waldweg Nr. 16 (Fl.-Nr. 547) erschlossen; Somit bleibt die Erreichbarkeit des Grundstücks erhalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
1.5.4 (U5-1)	0+918	Öffentlicher Feld- und Wald- weg (Fl.-Nr. 226)	a) <u>E + U</u> : Gde Unterneukirchen b) <u>E + U</u> : Gde Unterneukirchen	<p>Die Zufahrt auf den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl.-Nr. 226) wird an den neuen Fahrbahnrand der B 299 angepasst.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von ca. 3,60 m; ohne Bankett.</p> <p>Im Einmündungsbereich in die B 299 (Ifd. Nr. 1.1.1) erhält der Weg eine Asphaltbefestigung. Ansonsten wird er als Waldweg mit einer Befestigung aus Schotterrasen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Unterneukirchen.</p>

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.5.5 (U5-1)	0+918	Öffentlicher Feld- und Wald- weg Nr. 10 (Fl.- Nr. 379) und Nr. 14 (Fl.-Nr. 328)	a) <u>E + U</u> : Gde. Garching a.d. Alz b) <u>E + U</u> : Gde. Garching a.d. Alz	Die Zufahrt auf die beiden öffentlichen Wald- und Wiesenwege Nr. 10 und Nr. 14 werden nach §8a FStrG geschlossen, um die nötigen Parameter für die erforderliche passive Schutzeinrichtung einzuhalten. Die angrenzenden Flurstücke sind bereits über den öffentlichen Waldweg Nr. 10 (Fl.-Nr. 397) von Süden her erschlossen; somit bleibt die Erreichbarkeit der Grundstücke erhalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
1.5.6 (U5-2)	1+018	Private Zufahrt (Fl.-Nr. 225)	a) Eigentümer Fl.-Nr. 225 (Gmkg. Unterneukirchen) b) -	Die Zufahrt auf das Privatgrundstück (Fl.-Nr. 225) wird nach §8a FStrG geschlossen, um die nötigen Parameter für die erforderliche passive Schutzeinrichtung einzuhalten. Das Flurstück ist bereits über einen öffentlichen Waldweg (Fl.-Nr. 226) erschlossen; Somit bleibt die Erreichbarkeit des Grundstücks erhalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.5.7 (U5-2)	1+019	Private Zufahrt (Fl.-Nr. 374)	a) Eigentümer Fl.-Nr. 374 (Gmkg. Garching a.d.Alz) b) -	Die Zufahrt auf das Privatgrundstück (Fl.-Nr. 374) wird nach §8a FStrG geschlossen, um die nötigen Parameter für die erforderliche passive Schutzeinrichtung einzuhalten. Das Flurstück ist bereits über den öffentlichen Waldweg Nr. 10 (Fl.-Nr. 379) erschlossen; Somit bleibt die Erreichbarkeit des Grundstücks erhalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.5.8 (U5-2)	1+298	Öffentlicher Feld- und Wald- weg (Fl.-Nr. 213)	a) <u>E + U</u> : Gde Unterneukirchen b) <u>E + U</u> : Gde Unterneukirchen	<p>Die Zufahrt auf den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl.-Nr. 213) wird an den neuen Fahrbahnrand der B 299 angepasst.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von ca. 3,60 m; ohne Bankett.</p> <p>Im Einmündungsbereich in die B 299 (Ifd. Nr. 1.1.1) erhält der Weg eine Asphaltbefestigung. Ansonsten wird er als Waldweg mit einer Befestigung aus Schotterrasen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Unterneukirchen.</p>

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.5.9 (U5-2)	1+438	Private Zufahrt (Fl.-Nr. 204)	a) Eigentümer Fl.-Nr. 204 (Gmkg. Unterneukirchen) b) -	Die Zufahrt auf das Privatgrundstück (Fl.-Nr. 204) wird nach §8a FStrG geschlossen, um die nötigen Parameter für die erforderliche passive Schutzeinrichtung einzuhalten. Das Flurstück ist bereits über einen öffentlichen Waldweg (Fl.-Nr. 213) erschlossen; Somit bleibt die Erreichbarkeit des Grundstücks erhalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
1.5.10 (U5-2)	1+444	Private Zufahrt (Fl.-Nr. 204)	a) Eigentümer Fl.-Nr. 204 (Gmkg. Unterneukirchen) b) -	Die Zufahrt auf das Privatgrundstück (Fl.-Nr. 204) wird nach §8a FStrG geschlossen, um die nötigen Parameter für die erforderliche passive Schutzeinrichtung einzuhalten. Das Flurstück ist bereits über einen öffentlichen Waldweg (Fl.-Nr. 213) erschlossen; Somit bleibt die Erreichbarkeit des Grundstücks erhalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.5.11 (U5-2)	1+469	Private Zufahrt (Fl.-Nr. 369)	a) Eigentümer Fl.-Nr. 369 (Gmkg. Garching a.d.Alz) b) -	Die Zufahrt auf das Privatgrundstück (Fl.-Nr. 369) wird nach §8a FStrG geschlossen, um die nötigen Parameter für die erforderliche passive Schutzeinrichtung einzuhalten. Das Flurstück ist bereits über den Kapellweg (Fl.-Nr. 370) erschlossen; somit bleibt die Erreichbarkeit des Grundstücks erhalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.5.12 (U5-2) (U5-3)	1+676	Öffentlicher Feld- und Wald- weg (Fl.-Nr. 349/1)	a) <u>E + U</u> : Gde. Garching a.d. Alz b) <u>E + U</u> : Gde. Garching a.d. Alz	Die Zufahrt auf den bestehenden öffentli- chen Feld- und Waldweg (Fl.-Nr. 349/1) wird an den neuen Fahrbahnrand der B 299 angepasst. Der Weg erhält eine befestigte Breite von ca. 3,60 m; ohne Bankett. Im Einmündungsbereich in die B 299 (Ifd. Nr. 1.1.1) erhält der Weg eine Asphaltbe- festigung. Ansonsten wird er als Wald- weg mit einer Befestigung aus Schotter- rasen ausgeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Gar- ching a. d. Alz.

1 Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1.5.13 (U5-2) (U5-3)	1+679	Öffentlicher Feld- und Wald- weg (Fl.-Nr. 193)	a) <u>E + U</u> : Gde Unterneukirchen b) <u>E + U</u> : Gde Unterneukirchen	<p>Die Zufahrt auf den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl.-Nr. 193) wird an den neuen Fahrbahnrand der B 299 angepasst.</p> <p>Der Weg erhält eine befestigte Breite von ca. 3,60 m; ohne Bankett.</p> <p>Im Einmündungsbereich in die B 299 (Ifd. Nr. 1.1.1) erhält der Weg eine Asphaltbefestigung. Ansonsten wird er als Waldweg mit einer Befestigung aus Schotterrasen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Unterneukirchen.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung

Hinweis: keine Bauwerke vorhanden

3 Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
3.1 (U5-1)	0+000 bis 0+295	Entwässerungs- abschnitt der freien Strecke	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der im Damm liegenden B299 wird breitflächig über die Dammböschungen und das anstehende Gelände versickert. Wo erforderlich, werden am Dammfuß zusätzliche Geländemodellierungen hergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

3 Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
3.2 (U5-1)	0+295 bis 1+110	Entwässerungs- abschnitt der freien Strecke	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der im Damm liegenden B299 wird breitflächig über die Dammböschungen und das anstehende Gelände versickert. Wo erforderlich, werden am Dammfuß zusätzliche Geländemodellierungen hergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

3 Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
3.3 (U5-2)	1+110 bis 1+400	Entwässerungs- abschnitt der freien Strecke	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der im Damm liegenden B299 wird breitflächig über die Dammböschungen und das anstehende Gelände versickert. Wo erforderlich, werden am Dammfuß zusätzliche Geländemodellierungen hergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

3 Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
3.4 (U5-2)	1+400 bis 1+700	Entwässerungs- abschnitt	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der im Damm liegenden B299 wird breitflächig über die Dammböschungen und das anstehende Gelände versickert. Wo erforderlich, werden am Dammfuß zusätzliche Geländemodellierungen hergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

3 Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
3.5 (U5-1)	0+150 bis 1+400	Entwässerungs- abschnitt „Geh und Rad- weg“	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	<p>Das auf dem straßenbegleitenden Geh- und Radweg anfallende Oberflächenwasser versickert breitflächig über die Dammböschungen und das anstehende Gelände. Wo erforderlich, werden am Dammfuß zusätzliche Geländemodellierungen hergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

3 Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke o- der Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
3.6 (U5-1)	0+140	AO 20 Entwässerung des Einmündungsbe- reichs	a) <u>E + U</u> : Landkreis Altötting b) <u>E + U</u> : Landkreis Altötting	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der im Damm liegenden B299 wird breitflächig über die Dammböschungen und das anstehende Gelände versickert. Wo erforderlich, werden am Dammfuß zusätzliche Geländemodellierungen hergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Landkreis Altötting.</p>

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Kanalisation

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
4.1.1 (U5-1)	0+140	Schmutzwasser- kanal DN 700 B	a) <u>E + U</u> : Gde. Garching a.d. Alz b) <u>E + U</u> : Gde. Garching a.d. Alz	<p>Der vorhandene Schmutzwasserkanal kreuzt im angegebenen Bereich die Bau- maßnahme und wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Gemeinde Garching a. d. Alz abgestimmt.</p> <p>Soweit sich der Schmutzwasserkanal im Straßengrund (Bund) befindet, richtet sich die Kostentragung nach Sondernut- zungsrecht. Im Privatgrund richtet sich die Kostentragung nach Entschädigungs- recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Gemeinde Garching a. d. Alz.</p>

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Trinkwasserversorgung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
4.2.1 (U5-1)	0+036	Trinkwasserlei- tung DN 250 GGG	a) <u>E + U</u> : Gde. Garching a.d. Alz b) <u>E + U</u> : Gde. Garching a.d. Alz	Die vorhandene Trinkwasserleitung kreuzt im angegebenen Bereich die Bau- maßnahme und wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Gemeinde Garching a. d. Alz abgestimmt. Soweit sich die Wasserleitung im Stra- ßengrund (Bund) befindet, richtet sich die Kostentragung nach Sondernutzungs- recht. Im Privatgrund richtet sich die Kos- tentragung nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Gemeinde Garching a. d. Alz.

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Trinkwasserversorgung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
4.2.2 (U5-1) (U5-2)	0+819 bis 1+288	Trinkwasserlei- tung	a) <u>E + U</u> : Gde. Garching a.d. Alz b) <u>E + U</u> : Gde. Garching a.d. Alz	<p>Die vorhandene Trinkwasserleitung kreuzt im angegebenen Bereich die Bau- maßnahme und wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Gemeinde Garching a. d. Alz abgestimmt.</p> <p>Soweit sich die Wasserleitung im Stra- ßengrund (Bund) befindet, richtet sich die Kostentragung nach Sondernutzungs- recht. Im Privatgrund richtet sich die Kos- tentragung nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Gemeinde Garching a. d. Alz.</p>

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
4.3.1 (U5-1)	0+050 bis 0+157	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG	<p>Die erdverlegten Kabel werden durch die Baumaßnahme berührt und soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit dem Leitungsverwalter abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich im Straßengrund (Bund) nach Sondernutzungsrecht des TKG §§ 68 ff bzw. außerhalb (Privat) nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.</p>

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.3.2 (U5-1) (U5-2)	0+053 bis 1+834	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG	<p>Die erdverlegten Kabel werden durch die Baumaßnahme berührt und soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit dem Leitungsverwalter abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich im Straßengrund (Bund) nach Sondernutzungsrecht des TKG §§ 68 ff bzw. außerhalb (Privat) nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.</p>

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.3.3 (U5-1) (U5-2)	0+050 bis 1+834	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG	<p>Die erdverlegten Kabel werden durch die Baumaßnahme berührt und soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit dem Leitungsverwalter abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich im Straßengrund (Bund) nach Sondernutzungsrecht des TKG §§ 68 ff bzw. außerhalb (Privat) nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.</p>

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
4.3.4 (U5-1)	0+914	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG	<p>Die erdverlegten Kabel werden durch die Baumaßnahme berührt und soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit dem Leitungsverwalter abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich im Straßengrund (Bund) nach Sondernutzungsrecht des TKG §§ 68 ff bzw. außerhalb (Privat) nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.</p>

4 Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4.3.5 (U5-2)	1+298	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) und b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG	<p>Die erdverlegten Kabel werden durch die Baumaßnahme berührt und soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit dem Leitungsverwalter abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich im Straßengrund (Bund) nach Sondernutzungsrecht des TKG §§ 68 ff bzw. außerhalb (Privat) nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.</p>

5 Gewässerausbau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
lfd. Nr. (Lageplan Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung

Hinweis: keine Gewässer vorhanden

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

Allgemeine Hinweise:

- » Die Nummerierung in Spalte 1 baut – abweichend vom übrigen Regelungsverzeichnis – auf den Maßnahmennummern des LBP auf. Zu allen Bezeichnungen der Maßnahmen vgl. Rundschreiben der OBB vom 31.05.2013, Az.: IIZ7-4021.3-001/08.
- » Im Regelungsverzeichnis sind enthalten:
 - » alle Maßnahmen mit Flächenbedarf außerhalb des künftigen Straßengrunds.
 - » alle Maßnahmen, die sonstige Belange Dritter berühren, sofern Sie nicht bereits in anderen Gruppen beschrieben sind.
- » Vorübergehende Baustelleneinrichtungen sind in Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) beschrieben und nicht im Regelungsverzeichnis enthalten.
- » Im Übrigen wird auf die Unterlage 9 verwiesen.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
13 A _{CEF} (U5-1) (U5-2)	0+550 bis 0+900 links der B299	CEF-Maß- nahme 13 A _{CEF} : 18 seminaturli- che Fledermaus- höhlen und 6 ausgewiesene Habitatbäume als Ersatz für den Verlust von 6 Bäumen mit Spaltenquartie- ren	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	<p>Die Maßnahme im Umfeld des Verlustes eines Habitatbaumes von ca. Bau-km 0+550 bis 0+900 links dient zum vorgezogenen Ausgleich für Eingriffe in den Lebensraum der Fledermaus und als Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> <p>Die Lage der Maßnahmen 13 A_{CEF} sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die exakte Bestimmung der Standorte erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und den (Wald-) Eigentümern. Gegebenenfalls werden entsprechende Vereinbarungen geschlossen.</p> <p>Erforderliche Unterhaltungszeiträume nach § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV: Fledermaushöhlen: Die Maßnahme ist auf die natürliche Lebensdauer der Höhlen beschränkt. Habitatbäume: keine zeitliche Befristung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
14 A _{CEF} (U5-1)	0+860 links der B299	CEF-Maß- nahme 14 A _{CEF} : 4 Halbhöhlen- Nistkästen als Ersatz für den Verlust eines Baumes mit zwei Halbhöhlen	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	<p>Die Nistkästen werden auf den Grundstücken Fl.- Nr. 225 und 225/2 der Gemarkung Oberburgkirchen aufgehängt.</p> <p>Die Maßnahme dient zum Ausgleich und Ersatz für den möglichen Verlust von Brutplätzen.</p> <p>Die Lage der Maßnahme 14 A_{CEF} ist im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die exakte Bestimmung der Standorte erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und den (Wald-) Eigentümern. Gegebenenfalls werden entsprechende Vereinbarungen geschlossen. Die Nistkästen werden nicht dauerhaft gesichert, da sie ihre Funktion nur vorübergehend erfüllen müssen. Die Maßnahme ist auf die Lebensdauer der Kästen beschränkt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
15 AW (U9.2-4)	0+000 bis 1+700 Fl.-Nrn: 376 376/2 367/3 (Gmk. Gar- ching a.d.Alz)	Ausgleichs- und Waldersatzmaß- nahme 15 AW Erstaufforstung von Wald zum Ausgleich des Bannwaldverlustes	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Die Grundstücke Fl.- Nr. 376, 376/2, 376/3 der Gemarkung Garching a.d. Alz werden für die Ausgleichs- und Ersatz- maßnahme aufgefördert. Die Maßnahme dient als Ausgleich für Waldverlust und für einige Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung als Ersatz. Die Lage der Maßnahme 15 AW ist im landschaftspflegerischen Maßnahmen- plan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nä- here Beschreibung ist in den Maßnah- menblättern (Unterlage 9.3) enthalten. Die Fläche ist bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland – Bundesstraßenver- waltung.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
16 A (U9.2-5)	0+000 bis 1+700 Fl.-Nrn: 520/3 (Gmk. Guffl- ham)	Ausgleichsmaß- nahme 16 A Neuanlage von Extensivgrün- land in der Alzaue mit Ma- gerstandort (Brenne) auf künstlicher Kiesschüttung	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das Grundstück Fl.- Nr. 520/3 der Ge- markung Gufflham wird für den Ausgleich von Magerrasenverlust aus 15 AW exten- siv begrünt. Die Lage der Maßnahme 16 A ist im landschaftspflegerischen Maßnahmen- plan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nä- here Beschreibung ist in den Maßnah- menblättern (Unterlage 9.3) enthalten. Die Fläche ist bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeit- lich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet. Die Maßnahmen unterliegen einer Her- stellungskontrolle im Rahmen der land- schaftspflegerischen Ausführungspla- nung mit Bauüberwachung Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland – Bundesstraßenver- waltung.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
17 E (U9.2-6)	0+000 bis 1+700 Fl.-Nrn: 369 (Gmk. Alten- markt a.d.Alz)	Ersatzmaß- nahme 17 E Anlage von Ma- gerwiesen und Gebüsch (Abbuchung aus dem Maßnah- menpool Alten- markt)	a) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	<p>Das Grundstück Fl.- Nr. 369 der Gemarkung Altenmarkt a.d. Alz wird zur Abbuchung aus dem Maßnahmenpool Altenmarkt verwendet.</p> <p>Die Lage der Maßnahme 17 E ist im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Fläche ist bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das Staatliche Bauamt als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.</p> <p>Die Maßnahmen unterliegen einer Herstellungskontrolle im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit Bauüberwachung</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
3 V (U5-1) (U5-2) (U5-3)	0+000 bis 1+700	Vermeidungs- maßnahme 3 V: Generelle Be- schränkung des Baufeldes auf 5 m Breite und deutliche Mar- kierung der Bau- feldgrenze	a) - b) -	<p>Das erforderliche Baufeld wird generell auf 5 m beschränkt. Zur Verdeutlichung dieser Vorgabe wird die Grenze des Bau-felds gut sichtbar markiert (Pfosten, Farbe, Absperrband). Die Einhaltung der Bau-feldgrenzen wird zudem regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung über-prüft.</p> <p>Die Lage der Maßnahmen 3 V ist im landschaftspflegerischen Maßnahmen-plan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nä-here Beschreibung ist in den Maßnah-menblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Schutzeinrichtungen werden wäh-rend der Bauzeit unterhalten und nach deren Beendigung vollständig abgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwal-tung.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
4 V (U5-1) (U5-2) (U5-3)	0+000 bis 1+700	Vermeidungs- maßnahmen 4 V: Sicherung von angrenzendem Wald, Biotopen oder Bäumen durch Schutz- zäune und / o- der Einzelbaum- schutz	a) - b) -	<p>Das erforderliche Baufeld wird auf 5 m beschränkt. Zur Sicherstellung dieser Vorgabe werden an der Grenze des Baufelds stabile Schutzzäune gemäß RAS-LP 4 errichtet und bis zum Ende der Bauzeit funktionstüchtig erhalten.</p> <p>Die Lage der Maßnahmen 4 V ist im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Einhaltung der Baufeldgrenzen und der Zustand der Zäune und Schutzmaßnahmen werden regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung überprüft.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
5 V (U5-2) (U5-3)	Baustellen- einrichtungs- fläche und Zwischenla- gerfläche nordöstlich vom Bau- ende Fl.- Nrn. 328/2 und 542 (Gmk. Garching a.d.Aiz) Fl.- Nr. 185 (Gmk. Oberburgkir- chen)	Vermeidungs- maßnahme 5 V: Einfriedung der Baustellenein- richtungs- und Zwischenlager- fläche mit orts- festem Zaun zur Begrenzung der Flächeninan- spruchnahme	a) und b) <u>E</u> : Eigentümer der Fl.-Nrn	Die geplanten Lagerflächen sind so zu konzipieren, dass sie allseits einen Mindestabstand von 5 m zu Saumstrukturen einhalten: Die Baustelleneinrichtungsfläche muss mindestens 5 m von den Gehölzen entfernt bleiben, so dass ein 5 m breiter Krautsaum erhalten bleibt. Die Zwischenlagerfläche hält mindestens 5 m Abstand zu belebten Strukturen wie Böschungen mit Initialvegetation oder Verbuschung ein, so dass auch hier ausreichende Pufferstreifen zu potenziellen Zauneidechsen-Habitaten verbleiben. Zur Einhaltung dieser Abstände wird ein ortsfester, nicht verrückbarer Zaun errichtet (z.B. Maschendraht an eingeschlagenen Holzpfosten). Die Lage der Maßnahmen 5 V ist im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten. Die Einhaltung der genannten Auflagen wird im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sichergestellt. Die Schutzeinrichtungen werden während der Bauzeit unterhalten und nach deren Beendigung vollständig abgebaut Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Der Unterhalt obliegt bis zum Bauende der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
6 V 9 V (U5-1) (U5-2) (U5-3)	0+080 bis 1+700 links 0+580 bis 1+700 rechts	Vermeidungs- maßnahme 6 V: Pflanzung / Wie- derherstellung von Waldmän- teln zum Schutz des Waldes (Windschutz, In- nenklima) und zur Einbindung der Straße in die Landschaft 9 V Wiederherstel- lung von Kraut- fluren im Wald- saum	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der betroffenen Fl.-Nrn	<p>Wiederherstellung von baubedingt beseitigten oder beeinträchtigten Bioto- Pen durch ordnungsgemäße Rekultivie- rung des Standorts durch eine Bepflan- zung mit standortheimischen Sträuchern und durch eine Ansaat der Restflächen wird ein Waldmantel mit Saum herge- stellt.</p> <p>Auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist es grundsätzlich vorgesehen, den im Ausgangszustand vorhandenen Biotoptyp nach Ende der Inanspruch- nahme wiederherzustellen. Durchgeführt wird dabei eine Herstellungspflege, wel- che die Rückentwicklung zum ursprüngli- chen Zustand initiiert.</p> <p>Die Lage der Maßnahmen 6 V und 9 V ist im landschaftspflegerischen Maßnah- menplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnah- menblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der zeitlich beschränkte Unterhalt durch die Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung endet mit der Ab- nahme am Ende der Entwicklungspflege. Dauerhafte Bewirtschaftung wie bisher durch den jeweiligen Eigentümer im Rah- men der ordnungsgemäßen Waldbewirt- schaftung bzw. durch die Straßenbauver- waltung unter Berücksichtigung der Be- lange der Verkehrssicherheit.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
Ifd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
7 V (U5-1)	0+000 bis 0+020 links 0+040 bis 0+120 rechts Fl.-Nrn: 399/1 542 543/5 (Gmk. Gar- ching a.d.Alz)	Vermeidungs- maßnahme 7 V: Pflanzung / Wie- derherstellung von sonstigen Gehölzen zur Einbindung der Straße in die Landschaft	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der betroffenen Fl.-Nrn	<p>Nach einer ordnungsgemäßen Rekultivierung des Standorts werden Gebüsche und Feldgehölze durch eine Bepflanzung mit standortheimischen Gehölzen wiederhergestellt.</p> <p>Auf Privatgrundstücken erfolgt die Bepflanzung in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern.</p> <p>Die Lage der Maßnahmen 7 V ist im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der zeitlich beschränkte Unterhalt durch die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung endet mit der Abnahme am Ende der Entwicklungspflege. Dauerhafte Bewirtschaftung wie bisher durch den jeweiligen Eigentümer im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung bzw. durch die Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
lfd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
8 V (U5-1)	0+000 bis 0+080 links Fl.-Nrn: 542 543/5 (Gmk. Gar- ching a.d.Alz)	Vermeidungs- maßnahme 8 V: Wiederherstel- lung einer arten- reichen Flach- land- Mähwiese	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der betroffenen Fl.-Nrn	<p>Ordnungsgemäße Rekultivierung des Standorts durch Ansaat einer artenreichen Flachland- Mähwiese.</p> <p>Die Lage der Maßnahmen 8 V ist im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der zeitlich beschränkte Unterhalt durch die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung endet mit der Abnahme am Ende der Entwicklungspflege. Die Fläche wird nach Ende der Fertigstellungspflege in die bisherige Bewirtschaftung übergeführt. Dauerhafte Bewirtschaftung wie bisher durch den jeweiligen Eigentümer.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen				
(Regelungsverzeichnis)				
lfd. Nr. (Unterlage Blatt Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung
10 V (U5-2) (U5-3)	Baustellein- richtungsflä- che nordöst- lich vom Bauende. Fl.-Nrn: 542 543/5 (Gmk. Gar- ching a.d.Alz)	Vermeidungs- maßnahme 10 V Wiederherstel- lung der bauzeit- lich beseitigten Magerbiotop und Krautfluren (Baustellenein- richtungsfläche)	a) und b) <u>E + U:</u> Eigentümer der betroffenen Fl.-Nrn	Wiederherstellung der bauzeitlich beseitigten Magerbiotop und Krautfluren (Baustelleneinrichtungsfläche) Auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist es grundsätzlich vorgesehen, den im Ausgangszustand vorhandenen Biotoptyp nach Ende der Inanspruchnahme wiederherzustellen. Durchgeführt wird dabei eine Herstellungspflege, welche die Rückentwicklung zum ursprünglichen Zustand initiiert. Die Lage der Maßnahmen 10 V ist im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Die nähere Beschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) enthalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Der zeitlich beschränkte Unterhalt durch die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung endet spätestens mit der Abnahme am Ende der Fertigstellungspflege. Die Fläche wird nach Ende der Fertigstellungspflege wieder in die bisherige Bewirtschaftung durch den Eigentümer übergeführt.